

II 2800 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 10. Juli 1969 No. 1402/5

A n f r a g e

der Abgeordneten Horejs, Jungwirth, Kunst und Genossen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betreffend Unzukömmlichkeiten anlässlich der Hochwasserent-schädigung in Kals/Osttirol

Den unterzeichneten Abgeordneten wurde nachstehender Sachver-halt unterbreitet:

Der Landwirt Josef Bergerweiß besitzt im Kündnitztal landwirt-schaftliche Flächen (Wiese, Wald einschließlich unproduktivem Wald) von rund 100 ha. Trotz der Größe dieses Grundbesitzes kann Bergerweiß nicht als "Großbauer" im üblichen Sinn be-zeichnet werden, da ein Großteil des Besitzes wegen der Höhen-lage und der Steilheit des Geländes unproduktiv ist. Anläßlich des Hochwassers wurden vom Besitz des Bergerweiß etwa 3 - 4 ha Weide mit schütterem Waldbestand total weggerissen, ca. 3 ha Wiese ist durch Hangrutschungen in Bewegung geraten. Der Schaden wurde auf S 230.000,-- geschätzt, wovon S 140.000,-- auf den Waldschaden entfielen. Für diesen Schaden wurde Bergerweiß eine Entschädigung von S 80.000,-- zuerkannt, von welcher bisher S 63.000,-- ausbezahlt wurden, der Rest von S 16.300,-- ist bis zum Nachweis der durchgeföhrten Aufforstung gesperrt. Weiters erhielt Bergerweiß noch eine Naturalentschädigung durch kosten-lose Bereitstellung von 4 Caterpillarschichten (Wert ca. S 10.000,-).

Bergerweiß fühlt sich nun deshalb zu unrecht behandelt, weil ein ähnlich gelagerter Fall wesentlich günstiger entschädigt worden ist.

- 2 -

Beim Vergleichsfall handelt es sich um das Anwesen des Peter Groder, vgl. Schliderle, ebenfalls in Kals, Ködnitztal. Der Schaden des Groder bei derselben Katastrophe wurde auf S 293.000,-- geschätzt, wobei nach den Angaben des Bergerweiß der Waldschaden geringfügig höher sein dürfte als bei Bergerweiß, während der Schaden, der an Wiesen und Weiden eingetreten ist, höchstens 10 - 20% des Ausmaßes des Schadens des Bergerweiß erreicht. Demnach muß also schon die Schadensschätzung bei Groder wesentlich günstiger erfolgt sein als bei Bergerweiß, da sich, falls man einen Waldschaden von etwa S 150.000,-- annimmt, bei der Geringfügigkeit des Schadens an Wiese und Weide eine wesentlich niedrigere Schadenssumme hätte ergeben müssen.

Weiters wurde im Zuge der Kommissionierung das Anwesen des Peter Groder als abrutschgefährdet erklärt und Groder ausgesiedelt, d.h. Groder erhielt aus öffentlichen Mitteln ein neues Anwesen erbaut, welches nach der Anlage offensichtlich kein Bauernhof mehr werden wird sondern Verwendung als Fremdenpension finden kann. Tatsächlich bewohnt Groder das wegen der Katastrophe im August 1966 als abrutschgefährdet erklärt Haus nach wie vor und verwendet auch dieses zur Beherbergung von Fremden. Zu dem als gefährdet erklärt Haus wurde vor einiger Zeit noch dazu aus öffentlichen Mitteln eine neue Quellenleitung geführt, so daß also auch daraus die Unhaltbarkeit der Annahme, daß dieses Haus gefährdet sei, hervorgeht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Herrn Bundesminister in diesem Zusammenhang die nachstehende

Anfrage:

- 1) Sind Sie bereit die gemachten Angaben und den gesamten Sachverhalt untersuchen zu lassen?
- 2) Sind Sie bereit Vorsorge zu treffen, daß der Landwirt Josef Bergerweiß eine angemessene, auch im Verhältnis zum Landwirt Peter Groder gerechte und gesetzmäßige Entschädigung bekommt?